

- der Vollzug der mit Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 Abs. 1 bis 3) oder der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe (§ 350a),
 - die Jugendhaft wegen vorsätzlicher Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten (§ 345 Abs. 2),
 - die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe (§ 346)
- angeordnet wurde, ist der zuständigen Untersuchungsanstalt — soweit dies nicht schon früher geschah — ferner eine Ausfertigung des dem Beschluß zugrunde liegenden Urteils oder der Urteilsformel mit einem Auszug aus den Urteilsgründen bzw. einer Ausfertigung des Strafbefehls zu übersenden (§ 3 Abs. 2 der 1. DB/StPO).

Der Vorsitzende des Gerichts hat zu gewährleisten, daß im Beschluß zur Anordnung des Vollzugs der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe die Dauer einer vollzogenen Untersuchungshaft und im Beschluß zum Widerruf einer Strafaussetzung auf Bewährung die Dauer des bereits vollzogenen Teils der Straftat und die Strafvollzugseinrichtung, in der sich der Verurteilte zuletzt befunden hat, angegeben werden. Diese Angaben sind notwendig, um den Vollzugsorganen die gesetzliche Berechnung der Strafzeit zu ermöglichen (§ 4 der 1. DB/StVG).

Bei der Einleitung der Durchsetzung von gerichtlichen Entscheidungen zur *Verkürzung, Aussetzung und Beendigung* gerichtlicher Maßnahmen bedarf es nicht der Zustellung eines Verwirklichungsersuchens gemäß § 2 Abs. 2 der 1. DB/StPO. In diesen Fällen genügt die *Zustellung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses* an die für die Verwirklichung dieser Maßnahmen gemäß § 4 der 1. DB/StPO zuständigen staatlichen Organe. Geht es um eine

- Strafaussetzung auf Bewährung (§ 349)
- Beendigung des Vollzugs der Freiheitsstrafe (§ 351) oder
- Beendigung der Arbeitserziehung (§ 66 Abs. 3 StVG)

ist auch eine Entlassungsverfügung zu übersenden.

Bei der Zustellung der Verwirklichungsersuchen ist zu beachten, daß die Regelungen des § 339 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die

Strafenverwirklichung in den §§ 3 und 26 ff. der 1. DB/StPO konkretisiert werden. Gleichzeitig werden auch die Fachorgane des Ministeriums des Innern und des Rates des Kreises, an die das Verwirklichungsersuchen zu richten ist, näher bezeichnet.

Für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Das Verwirklichungsersuchen ist an die Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises zu richten (§ 26 der 1. DB/StPO). Demgegenüber ist für die Verwirklichung eines Tätigkeitsverbotes der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich der Verurteilte die untersagte Tätigkeit ausgeübt hat. Das Verwirklichungsersuchen ist an das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises (z. B. beim Verbot einer ärztlichen Tätigkeit an die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beim Verbot einer pädagogischen Tätigkeit an die Abteilung Volksbildung) zu richten (§ 44 Abs. 1 der 1. DB/StPO).

Den Entzug der Fahrerlaubnis hat das Volkspolizeikreisamt zu verwirklichen, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Bei Militärpersonen hat der zuständige Kommandeur oder der Leiter der Dienststelle den Entzug der Fahrerlaubnis zu verwirklichen (§ 33 Abs. 1 der 1. DB/StPO). Differenzierte Regelungen der Zuständigkeit für die Verwirklichung der Einziehung von Gegenständen und der Ausweisung enthalten die §§ 34 Abs. 1 und 37 Abs. 1 und 2 der 1. DB/StPO.

Auf Grund des gerichtlichen Verwirklichungsersuchens haben die zuständigen Organe die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit *unverzüglich* zu verwirklichen, falls hierfür keine besonderen Fristen vorgesehen sind (§ 5 Abs. 2 der 1. DB/StPO).

Eine angemessene Frist soll z. B. für die Vorbereitung und Durchführung des Umzugs bei der Verwirklichung einer Aufenthaltsbeschränkung festgelegt werden, die zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen wurde (§ 28 Abs. 6 der 1. DB/StPO).

Zur Aufgabe des Gerichts, die Durchsetzung seiner Entscheidungen zu gewährleisten, gehört auch die Verpflichtung, das Verwirklichungsersuchen zurückzuziehen oder ein neues Verwirklichungsersuchen zuzustellen, wenn die rechtskräftige Entscheidung als Grundlage der Strafenverwirklichung aufgehoben oder abgeändert wurde (§ 2 Abs. 4 der 1. DB/StPO). Hierzu kann es kommen.